



Informationen zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Erzeugnissen

Rückverfolgbarkeit bedeutet die Möglichkeit, ein Nutztier, ein Lebensmittel oder Rohstoffe zur Lebensmittelherstellung oder Verpackungsmittel für Lebensmittel auf allen Ebenen der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verfolgen zu können - immer einen Schritt vor und einen Schritt zurück oder vom Versender zum Empfänger von Erzeugnissen.

Damit soll gewährleistet werden, dass nicht sichere Lebensmittel gezielt über alle Vertriebsstufen „vom Markt genommen“ werden können oder ggf. zeitnah eine Verbraucherinformationen gewährleistet ist (Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Wer ist verantwortlich?

Alle Lebensmittelunternehmer, die folgende Erzeugnisse erzeugen, herstellen oder handeln auch Transport- und Lagerhaltungsunternehmen:

- der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere
- Lebensmittel – pflanzlicher und tierischer Herkunft auch Primärerzeugnisse, ausgenommen Getreide, das als Saatgut verwendet wird
- Lebensmittelrohstoffe – pflanzlicher und tierischer Herkunft
- Lebensmittelvorerzeugnisse und –halberzeugnisse – pflanzlicher und tierischer Herkunft
- jegliche Arten von Zusatzstoffen, Aromen und Enzymen – pflanzlicher und tierischer Herkunft

Hersteller, Importeure und Inverkehrbringer von Verpackungsmaterialien und Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 LFGB, müssen die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) 1935/ 2004 realisieren.

Welche Art von Informationen?

- Name und Anschrift des Senders (Lieferant)
- Name und Anschrift des Empfängers (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, von dem das Lebensmittel versendet wurde
- **zusätzliche Informationen die für tierische Lebensmittel gelten**
 - Umfang und genaue Beschreibung des Lebensmittels
 - Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, Charge bzw. der Sendung
 - Versanddatum

Zusätzliche Informationen für gefrorene, tiefgefrorene tierische Lebensmittel

Bis zu der Stufe, in der ein Lebensmittel etikettiert oder zur Weiterverarbeitung eingesetzt wird, haben Lebensmittelunternehmer dafür zu sorgen, dass im Fall von für den menschlichen Verzehr bestimmter **gefrorener** Lebensmittel tierischen Ursprungs dem Lebensmittelunternehmer, dem das Lebensmittel geliefert wird die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- das Erzeugungsdatum und
- das Datum des Einfrierens, falls dieses vom Erzeugungsdatum abweicht.

Wird ein Lebensmittel aus einer Partie von Rohstoffen mit unterschiedlichen Erzeugungs- und Einfrierdaten hergestellt, so sind die ältesten Erzeugungs- und/oder Einfrierdaten zur Verfügung zu stellen. VO(EU)16/2012, Abschnitt IV (2), (3).

Welche Vorgaben gibt es an die Form der Informationsweitergabe?

Die Form der Bereitstellung der Informationen steht im Ermessen des Lieferanten.

Hinweis

Oftmals sind alle Informationen zur Rückverfolgbarkeit im Lieferschein hinterlegt. Bei der Wareneingangsprüfung sollten die Angaben auf dem Lieferschein mit den Angaben auf dem gelieferten Erzeugnis verglichen werden. Fehlen z. B. Angaben zur Partie/Chargen-Nr. kann dies handschriftlich auf dem Lieferschein vermerkt werden.

Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, auf Anfragen der zuständigen Behörde, die entsprechenden Informationen zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlagen in derzeit gültiger Fassung

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABL L31 v. 01.02.2002)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABL L139 v. 30.04.2004)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABL L242/2 v. 20.9.2011)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)
- Verordnung (EU) Nr. 16/2012 DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für gefrorene Lebensmittel tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (ABL L8/29 v. 12.01.2012)

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen vom 27.10.2004 (ABL L 338 v. 13. 11. 2004).

Dieses Merkblatt dient der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Rückfragen/Auskünfte erteilt die im Kopf genannte Behörde auch unter lebensmittelueberwachungsamt@kvbarnim.de